

A N F R A G E von Yvonne Bürgin (CVP, Rüti) und Silvia Steiner (CVP, Zürich)

betreffend Steuerfall in Dürnten

Der ungewöhnliche Steuerfall in Dürnten hat hohe Wellen geworfen. Der Presse war zu entnehmen, dass ein Mann, der wegen Lese- und Schreibschwäche während Jahren nie eine Steuererklärung eingereicht hatte, jährlich eingeschätzt wurde, bis seine Steuerschuld so hoch war, dass er seine Wohnliegenschaft hätte veräussern müssen, um seiner Steuerschuld nachkommen zu können. In einer aussergerichtlichen Vereinbarung konnten sich die Beteiligten darauf einigen, dass dem betroffenen Steuerpflichtigen die zu viel bezahlten Steuern in Form einer Schenkung zurückerstattet werden. Im Rahmen dieser Berichterstattung wurde ebenfalls bekannt, dass der betroffene Steuerpflichtige der Gemeinde ein Grundstück verkauft hatte.

Gemäss § 139 Abs. 2 Steuergesetz nimmt das kantonale Steueramt eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vor, wenn der Steuerpflichtige seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt und deshalb die Steuerfaktoren nicht aufgrund zuverlässiger Unterlagen einwandfrei ermittelt werden können. Dass der Steuerpflichtige im Fall Dürnten offensichtlich seinen Verfahrenspflichten nicht nachkam, scheint unbestritten zu sein. Es scheint aber ebenso unbestritten zu sein, dass diese Person gar nicht in der Lage gewesen wäre, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Bei dieser Sachlage ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es Möglichkeiten, eine zu hohe Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen der Steuerbehörde bei Personen, die ihrer Deklarationspflicht offensichtlich nicht nachkommen können, zu vermeiden? Wenn ja, welche?
2. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um Personen, die weder bevormundet noch verbeiständet sind, jedoch aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht in der Lage, komplexere Rechtsgeschäfte nachvollziehen zu können, zu schützen?
3. Gibt es Erkenntnisse über den erwähnten Grundstückverkauf des betroffenen Steuerpflichtigen? Kann ausgeschlossen werden, dass dieser bei diesem Geschäft nicht überverteilt oder gar Opfer eines Wuchers gemäss Art. 157 Abs. 1 StGB wurde?
4. Mit der gewählten Rückzahlung mittels einer Schenkung fliesst ein grosser Teil des Geldes wieder in die Steuerkasse, was unbefriedigend ist. Gibt es keine andere Möglichkeit, falsch belastete Steuern rückwirkend zu korrigieren und etappenweise zurückzuerstatten?

Yvonne Bürgin
Silvia Steiner